



Merkblatt zum Antrag auf Zulassung als Packstelle FB003

Folgende Vorgaben sind nach der Verordnung (EG) 589/2008 für das ordnungsgemäße Betreiben der Packstelle einzuhalten:

Sortierfristen:

- Eier werden innerhalb von 10 Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt (Artikel 6 Abs. 1 der VO (EG) 589/2008)
- Eier werden innerhalb von 4 Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt, wenn eine Deklaration als „**Extra**“, bzw. „**Extra frisch**“ erfolgt. (Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 der VO (EG) 589/2008)

Kennzeichnung der Ware und Verpackungen:

1. Rohware-Kennzeichnung der Transportverpackung (Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) 589/2008)

- Erzeugercode
- Name und Anschrift des Erzeugers
- Zahl und /oder Gewicht der Eier
- Legedatum oder Legeperiode
- Versanddatum

Diese Informationen gelten für die Transportverpackungen und sind in den Begleitpapieren zu vermerken. Eine Kopie dieser Unterlagen verbleibt bei dem Marktteilnehmer, dem die Eier geliefert werden. Das Original der Begleitpapiere wird in der Packstelle, in der die Eier sortiert werden, aufbewahrt

2. sortierte Ware:

a. Kennzeichnung von Eiern und Verpackungen der Güteklasse A

Angaben auf dem Ei (Artikel 9 Abs. 1 der VO (EG) 589/2008)

- Erzeugercode

Angaben auf der Verpackung ((Artikel 12 Abs. 1 der VO (EG) 589/2008):

- Nummer der Packstelle
- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Mindesthaltbarkeitsdatum (Legedatum + 28 Tage)
- Aufbewahrungshinweis
- Angabe der Haltungsart
- Erläuterung des Erzeugercodes
- Wenn freiwillige besondere Angabe: „Fütterung“
→ Vorgaben gemäß Artikel 15 Verordnung (EG) 589/2008 sind einzuhalten

b. Kennzeichnung der Verpackung von Eiern der Güteklasse B

Angaben auf dem Ei ((Artikel 10 der VO (EG) 589/2008)

- Eier der Klasse B werden mit einem Kreis von mindestens 12 mm Durchmesser, um den mindestens 5 mm hohen Buchstaben „B“ oder mit einem gut erkennbaren farbigen Punkt von mindestens 5 mm Durchmesser gekennzeichnet
- Kennzeichnung mit dem Erzeugercode ist ebenfalls möglich (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Anhang VII Teil 6 III)

Angaben auf der Verpackung (Artikel 12 Abs. 4 der VO (EG) 589/2008):

- Nummer der Packstelle
- Güteklasse
- Verpackungsdatum

c. Kennzeichnung der Verpackung von Industrieiern (Artikel 18 der VO (EG) 589/2008)

Kennzeichnung mit roten Banderolen oder Etiketten mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Marktteilnehmers, für den die Eier bestimmt sind
- Name und Anschrift des Marktteilnehmers, der die Eier versandt hat
- Die Angabe Industrieier in 2cm hohen Großbuchstaben und die Angabe „ungenießbar“ in mindestens 8mm hohen Buchstaben

Tägliche Aufzeichnungspflichten nach Haltungsart getrennt (wöchentlich aktualisiert):

- Menge angelieferter ODER erzeugter, nicht sortierter Eier aus eigener Erzeugung je Legedatum oder -periode
- Menge angelieferter, nicht sortierter Eier aufgeschlüsselt nach Erzeugern unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode, sowie Legedatum oder -periode
- Nach Sortierung der Eier die Mengen, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklasse
- Die Menge erhaltener, sortierter Eier, die von anderen Packstellen kommen, einschließlich der Packstellenummer und des Mindesthaltbarkeitsdatums
- Die Menge erhaltener, nicht sortierter Eier, die von anderen Packstellen kommen, einschließlich der Packstellenummer und des Legedatums und der Legeperiode.
- Anzahl und/oder Gewicht der gelieferten Eier, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklasse, Verpackungsdatum für Eier der Klasse B oder Mindesthaltbarkeitsdatum für Eier der Klasse A sowie nach Käufern unter Angabe von Name und Anschrift.

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 51.3 - Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse

Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar

Tel.: 0641 303 5175

Fax: 0611 327 644 503

Mail: dez51.3@rpgi.hessen.de



**Regierungspräsidium
Gießen**

Information nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie nach den §§ 44 ff. des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG); Stand: Dezember 2018

Sie erhalten diese Information aufgrund des Artikels 13 DSGVO, da Sie dem Regierungspräsidium Gießen im Rahmen der behördlichen **Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier/des Legehennenbetriebsregisters** personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben.

Verantwortlichkeit

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Gießen. Sie erreichen das Regierungspräsidium Gießen wie folgt: Landgraf-Philipp-Str. 1-7, 35390 Gießen; E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de; Tel.: 0641/303-0.

Umgang mit Ihren Daten

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) DSGVO in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit § 5 Handelsklassengesetz sowie der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 vom 23.06.2008/des Legehennenbetriebsregistriergesetzes vom 12.09.2003 und § 3 Abs. 1 und § 23 HDSIG. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und ist für die Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier erforderlich. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling.

Empfänger Ihrer Daten

Soweit dies zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden.

Speicherdauer und -fristen

Die im Rahmen der Betriebskontrolle erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Abschluss Ihrer Akte i. d. R. bis zum Ablauf von 5 Jahren gespeichert (siehe im Einzelnen den Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen).

Ihre Rechte

Es besteht ein Recht des Betroffenen auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Sie haben darüber hinaus das Recht auf Beschwerde beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

Datenschutzbeauftragte/r

Die/den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Gießen erreichen Sie unter der genannten Anschrift, zu Hd. der/des Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Gießen oder per E-Mail: dsb@rpgi.hessen.de.

Information über die Übermittlung personenbezogener Daten (§ 22 Absatz 1 HDSIG)

Das Regierungspräsidium Gießen erhebt im Rahmen der marktrechtlichen Packstellenzulassung personenbezogene Daten. Erhoben werden der Name und die Anschrift des Betriebs sowie des Betriebsinhabers und gegebenenfalls der Name und die Anschrift der verantwortlichen Person, falls diese vom Betriebsinhaber abweicht. Das Regierungspräsidium Gießen übermittelt diese personenbezogenen Daten sowie die Packstellenummer an die für die hygienerechtliche Zulassung zuständige Veterinärbehörde des jeweiligen Regierungspräsidiums zur Sicherstellung der Wahrnehmung der hygienerechtlichen Zulassungsverpflichtung und eines einheitlichen Datenbestandes vor dem Hintergrund eines vorbeugenden Verbraucherschutzes.

